

MERKBLATT *

Einreichung eines Gesuches für ein Strassentransportunternehmen

1. Verfahren

Beim Amt für Volkswirtschaft ist mit speziellem Formular ein Gesuch zur Gründung eines Strassentransportunternehmens einzureichen. Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, entscheidet das Amt für Volkswirtschaft über das Gesuch.

Alle Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen. Fremdsprachige Diplome, Fähigkeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen, etc. sind zu übersetzen und amtlich beglaubigen zu lassen.

2. Wohnsitz

EWR-Staatsangehörige benötigen keinen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein. Bei der Prüfung der gewerblichen Voraussetzungen berücksichtigt das Amt für Volkswirtschaft u.a. auch den Wohnort. Ein ausländischer Wohnort wird nur dann akzeptiert, wenn aufgrund der auszuübenden Tätigkeit die tatsächliche Ausübung der Funktion im Strassentransportunternehmen in Liechtenstein möglich ist.

Schweizer Staatsbürger benötigen keine fremdenpolizeiliche Bewilligung bzw. unterliegen keiner Meldepflicht, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz und ihren Arbeitsort in Liechtenstein haben und an jedem Arbeitstag an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Staatsangehörige aus Drittstaaten benötigen einen mindestens 12-jährigen ununterbrochenen Wohnsitz in Liechtenstein.

3. Betriebsstätte

Es ist eine in Liechtenstein gelegene Betriebsstätte nachzuweisen, die den Erfordernissen der gewerblichen Tätigkeit der Firma Rechnung trägt. Die Betriebsstätte hat insbesondere die folgenden Merkmale aufzuweisen:

* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Bezeichnungen: Unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

- Geeignete Räumlichkeiten und physische Einrichtungen zur Verrichtung der mit dem Gewerbe notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten
- Geeignete und in ausreichender Anzahl vorhandene Abstellplätze für die Fahrzeuge

Insbesondere sind auch die Bestimmungen der Umweltgesetzgebung sowie die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

4. Juristische Personen

Juristische Personen (die häufigsten Rechtsformen in Liechtenstein sind die Aktiengesellschaft und die Anstalt) können in Analogie zu natürlichen Personen eine Transportunternehmerbewilligung erlangen. Zu beachten ist, dass

- Ein Geschäftsführer bestellt wird;
- Das inländisch-ausländische Kapitalverhältnis mindestens zu 51% inländisch beherrscht ist (Kapital von EWR- und CH-Staatsbürgern entspricht dem Inland);
- Bei Juristischen Personen aus nicht EWR-Staaten (Drittstaaten) die Mehrheit der mit der Verwaltung betrauten Personen in Liechtenstein Wohnsitz hat.

5. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer muss

- tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig sein
- mit den für die Geschäftsführung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein (interne Weisungsbefugnis und im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht)
- entweder Unternehmer oder in einem festen Angestelltenverhältnis sein
- sich mit einem den Erfordernissen des Betriebs entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich in der liechtensteinischen Betriebsstätte betätigen
- gesamthaft in der Lage sein, seine Aufgaben in der Betriebsstätte des Transportunternehmens einwandfrei zu erfüllen.

Aus diesem Nachweis muss insgesamt und im Besonderen hervorgehen, dass die leitende und tatsächliche Führung des Betriebs vom ausländischen Wohnort aus möglich ist und in welcher Art und Weise sich der Geschäftsführer im Betrieb betätigen wird.

6. Personenbezogene Unterlagen

Antragsteller oder Geschäftsführer von juristischen Personen haben dem Gesuch die folgenden Dokumente beizulegen:

- Kopie des Personenausweises oder des gültigen Passes, aus welchem Ausstellungsdatum, -ort, und Gültigkeitsdauer hervorgehen
- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für die letzten fünf Jahre)
- Amtliche Wohnsitzbestätigung (bei Personen mit Wohnsitz im Ausland)
- Kopie des liechtensteinischen Ausländerausweises (bei ausländischen Personen mit einer Bewilligung vom Ausländer- und Passamt)

Zudem ist im Bedarfsfall der Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller oder Geschäftsführer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

7. Zustelladresse

Sofern der Gesuchsteller oder der Geschäftsführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, ist eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen. Die Zustelladresse:

- ist im Handelsregister einzutragen;
- kann die Adresse der Betriebsstätte oder ein nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts bestellter Repräsentant oder eine andere inländische Adresse sein.

8. Meldepflicht

Falls Voraussetzungen, die zur Erteilung einer Transportunternehmerbewilligung notwendig waren, nachträglich wegfallen oder sich andere wesentliche Angaben nachträglich ändern oder sich als unrichtig erweisen, ist dies dem Amt für Volkswirtschaft innert einer Frist von 4 Wochen zu melden. Verstösse gegen diese Meldepflicht (inkl. Meldung der Zustelladresse) können im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.

9. Ausländerrecht

Andere fremdenpolizeiliche Genehmigungen zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein sind beim Ausländer- und Passamt einzuholen. Aufgrund der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit (Erteilung einer Transportunternehmerbewilligung) besteht kein Anspruch auf Wohnsitznahme. Genaue Informationen erteilt das Ausländer- und Passamt, Tel.-Nr. Sekretariat (+423) 236 61 41.